

**Bericht des Vorstandes**  
der  
**BRAIN FORCE HOLDING AG**  
mit dem Sitz in Wien  
gemäß §§ 170 i.V.m. 153 Abs. 4 AktG  
(Ausschluß des Bezugsrechtes)

Der Vorstand stellt an die Hauptversammlung der Gesellschaft den Antrag, ihn zu ermächtigen, innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen um bis zu weitere EUR 7.693.371,-- durch Ausgabe von bis zu 7.693.371 Stück neuer, auf Inhaber lautender Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, und zwar jeweils mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre im Falle von Bar- und/oder Sacheinlagen und/oder der Ausgabe von Aktien an Dienstnehmer der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, zu erhöhen und den Ausgabebetrag sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Diese Ermächtigung versetzt den Vorstand der Gesellschaft in die Lage, eine Kapitalerhöhung auch unter gänzlichem Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechtes der Aktionäre der Gesellschaft zu beschließen und durchzuführen.

Zu der in diesem Antrag enthaltenen Ermächtigung, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, berichtet der Vorstand der Hauptversammlung wie folgt:

Der Vorstand führt im Rahmen seiner Akquisitionspolitik laufend Verhandlungen über den Erwerb von Beteiligungen und strategischen Investitionen. Die Praxis zeigt, dass Eigentümer von für die Gesellschaft attraktiven Akquisitionsobjekten (Beteiligungen, Unternehmen, Betriebe, etc) in vielen Fällen als Gegenleistung für die Übertragung der Akquisitionsobjekte eine Beteiligung (Aktien) an der Gesellschaft verlangen oder aber einen Aktientausch vorschlagen. Weiters bieten sich für die Gesellschaft häufig Marktchancen in der Weise, dass – insbesondere auch ausländische und außereuropäische – Investoren, eine strategische Beteiligung an der Gesellschaft anstreben. Von solchen strategischen Beteiligungen neuer

Investoren kann die Gesellschaft vor allem dadurch profitieren, dass – neben der kurzfristigen Stärkung der Eigenkapitalbasis und somit des der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Investitionskapitals – strategische Investoren die Marktchancen der Gesellschaft etwa durch den Transfer von Know-how und neuen Technologien oder die Öffnung neuer Märkte vergrößern bzw ihr neue Geschäftsfelder und Geschäftschancen eröffnen.

Gerade auch in diesen Fällen kann es – wie die Erfahrung zeigt – erforderlich sein, dass der Vorstand flexibel und rasch reagiert, um sämtliche sich ihm bietende Marktangebote optimal für die Gesellschaft nutzen zu können. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft in der Lage sein muss, rasch und flexibel Kapitalerhöhungen durchzuführen.

Die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital versetzt den Vorstand in die Lage, kurzfristig neue Aktien der Gesellschaft zu emittieren, um beispielsweise den Erlös solcher Emmissionen zur Finanzierung (ganz und/oder teilweise) von Akquisitionsprojekten heranzuziehen oder etwa veräußerungswilligen Eigentümern geeigneter Akquisitionen neue Aktien, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, direkt als Gegenleistung anzubieten. Diese Flexibilität setzt unter anderem notwendig voraus, dass die Kapitalerhöhung rasch (und somit unter Umständen auch unter Ausschluss des Bezugsrechts und Wegfall der damit verbundenen Bezugsfrist) durchgeführt werden kann bzw dass die neu ausgegebenen Aktien unter Umständen auch ausschließlich veräußerungswilligen Eigentümern von Akquisitionen oder auch strategischen Investoren zukommen können. Es muss daher in solchen Fällen das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen sein.

Der Vorstand beabsichtigt daher, das genehmigte Kapital zur Umsetzung seiner Wachstums- und Akquisitionspolitik im Interesse der Gesellschaft einzusetzen, wobei in diesem Fall der Bezugsrechtsausschluss erforderlich ist, um das angestrebte Akquisitionsziel zu erreichen.

Darüberhinaus ist beabsichtigt, ein Mitarbeiterbeteiligungsmodell aufzulegen, für dessen Umsetzung neue Aktien zu Verfügung zu halten sind, deren Begebung ebenfalls aus dem genehmigten Kapital erfolgen soll.

Der Vorstand wird die Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss nur dann ausnutzen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien wird vom Vorstand unter voller Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Der Beschluss auf Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital, insbesondere auch ein allfälliger Bezugsrechtsausschluss, bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Wien, im April 2006

Der Vorstand